
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.2 Clearing-Lizenz

[...]

1.3 Interne Konten

[...]

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

[...]

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

[...]

1.6 Unmittelbare Verrechnung

[...]

1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika

[...]

1.8 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

1.8.1 Allgemeine Vorschriften

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei CLEARING-MITGLIEDER mit

dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des CLEARING-MITGLIEDS (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Ziffer 9 oder Abschnitt 4 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

1.8.2 MCR-Produktgruppen

- (1) Die Arten von Eurex-Transaktionen, die im Rahmen einer bestimmten Clearing-Vereinbarung zum Clearing geeignet sind, werden durch spezifische Produktgruppen bestimmt, die von der Eurex Clearing AG definiert und jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 16.1 veröffentlicht werden (jeweils eine Multiple Clearing Relationships-Produktgruppe bzw. „MCR-Produktgruppe“).
- (2) Wenn ein NICHT-CLEARING-MITGLIED sich dafür entscheidet, mehr als ein CLEARING-MITGLIED mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen zu beauftragen, muss das NICHT-CLEARING-MITGLIED die für das Clearing bestimmten MCR-Produktgruppen in jeder Clearing-Vereinbarung auswählen. Eine bestimmte MCR-Produktgruppe kann ausschließlich einem Clearing-Mitglied zugewiesen werden. Das Clearing von Eurex-Transaktionen derselben MCR-Produktgruppe über verschiedene Clearing-Mitglieder ist nicht gestattet. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED und ein CLEARING-MITGLIED können eine Clearing-Vereinbarung auch abschließen, ohne eine MCR-Produktgruppe zu bestimmen.

1.8.3 Neuzuweisung von MCR-Produktgruppen

- (1) Außer bei Ausfall eines CLEARING-MITGLIEDS setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe von einem CLEARING-MITGLIED an ein anderes CLEARING-MITGLIED voraus, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG mit einer Frist von drei Monaten hierüber benachrichtigt. Die Neuzuweisung wird wirksam, sobald (i) die jeweilige MCR-Produktgruppe in den Clearing-Vereinbarungen zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und den betroffenen CLEARING-MITGLIEDERN durch Vertragsänderung neu zugewiesen wurde und (ii) bereits bestehende Transaktionen, die zu der betreffenden MCR-Produktgruppe gehören, auf das neue CLEARING-MITGLIED durch einen Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht, übertragen wurden. Das Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 13.2 und 13.3 bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Ausfall eines CLEARING-MITGLIEDS setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe an ein anderes CLEARING-MITGLIED keine Benachrichtigung der Eurex Clearing AG durch das Nicht-Clearing-Mitglied mit einer Frist von drei Monaten voraus. Ein CLEARING-MITGLIED ist nicht zur Übernahme des Clearings

einer MCR-Produktgruppe oder von Eurex-Transaktionen eines ausgefallenen CLEARING-MITGLIEDS verpflichtet.

1.8.4 Information durch die Eurex Clearing AG

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 15.1 informiert die Eurex Clearing AG ein CLEARING-MITGLIED, wenn eines seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER ein zweites oder drittes CLEARING-MITGLIED mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragt. Der Name des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS oder jegliche weiteren Informationen werden nicht mitgeteilt.
- (2) Falls (i) ein CLEARING-MITGLIED durch Nutzung des Stop-Buttons erklärt, dass es das Clearing von Eurex-Transaktionen eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS nicht länger durchführen will oder falls (ii) die Eurex Clearing AG von dem Ausfall eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS Kenntnis erlangt, wird die Eurex Clearing AG die anderen CLEARING-MITGLIEDER, die eine Clearing-Vereinbarung mit dem betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen haben, hierüber informieren. Im Interesse einer zeitnahen Mitteilung wird die Eurex Clearing AG den anderen CLEARING-MITGLIEDERN nicht den Grund für die Nutzung des Stop-Buttons oder andere Informationen betreffend den Ausfall des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS mitteilen oder solche Informationen verifizieren. Jedes CLEARING-MITGLIED ist selbst dafür verantwortlich, das betroffene NICHT-CLEARING-MITGLIED zwecks Klärung zu kontaktieren.
- (3) Wenn die Stop-Button-Eingabe widerrufen wird oder wenn die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt, dass das betroffene NICHT-CLEARING-MITGLIED nicht länger ausgefallen oder in Verzug ist, wird die Eurex Clearing AG die anderen CLEARING-MITGLIEDER des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS hierüber entsprechend informieren. In einem solchen Fall gilt Absatz (2) Satz 2 und 3 entsprechend.

1.8.5 Handeln von CLEARING-MITGLIEDERN als NICHT-CLEARING-MITGLIEDER

Ein CLEARING-MITGLIED kann mit einem oder zwei anderen CLEARING-MITGLIEDERN eine Clearing-Vereinbarung als NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf MCR-Produktgruppen abschließen, deren Clearing von diesem CLEARING-MITGLIED nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER entsprechend.

[...]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

[...]

2 Umfang der CLEARING-LIZENZ

Die gemäß dieser Ziffer 1 eingeräumte CLEARING-LIZENZ bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN:

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte¹
 - Fixed-Income-Produkte¹
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte

[...]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

¹ Die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income Produkten (TARGET2 und/oder SNB Geldkonten sowie CBF oder SIX SIS Abwicklungskonto) muss durch alle CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt werden.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

- als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
 - CLEARING von OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - CLEARING von OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3
- als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:
 - TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:

- Aktien- & Indexprodukte
- Fixed-Income-Produkte
- Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
- UK- & Irische Produkte
- KOSPI-Produkte

[...]

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied für das Net Omnibus-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1** Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING aller (jedoch nicht nur einzelner) NCM-BEZOGENER TRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN sind, d.h. aller EUREX-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN in Bezug auf das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED, mit dessen Clearing das betreffende CLEARING-MITGLIED gemäß den NET OMNIBUS CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beauftragt ist.

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

- TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - Aktien- & Indexprodukte
 - Fixed-Income-Produkte
 - Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - UK- & Irische Produkte
 - KOSPI-Produkte
- TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

[...]